



## Merkblatt: Rechte und Pflichten der Erben

### Erwerb der Erbschaft und Schuldenhaftung

- **Erbschaftsantritt:** Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen (Art. 70, 91, 681, 749, 776, 781 ZGB) gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über. Für die Schulden des Erblassers haften die Erben sowohl mit der Erbschaft **als auch mit dem eigenen Vermögen** (solidarische Haftung unter den Erben, Art. 560 ZGB).
- **Erbschaftsantritt unter öffentlichem Inventar:** Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. **Das Begehren muss innert Monatsfrist bei der Teilungsbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers angebracht werden (Art. 580 ff. ZGB).** Die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und die Vermögenswerte gehen auf die Erben über. Die Erben haften für diese sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen.
- **Ausschlagung der Erbschaft:** Die gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 566 ff ZGB).

**Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis:** Hat sich ein Erbe vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Möchten Erben sich die Ausschlagungsbefugnis vorbehalten, darf nicht über Vermögenswerte verfügt werden und es dürfen keine Rechnungen aus dem Nachlass bezahlt werden.

- **Amtliche Liquidation:** Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren nicht entsprochen werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

### Erbengemeinschaft/Erbteilung

- Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbanges eine Gemeinschaft (Gesamteigentümer) aller Rechte und Pflichten der Erbschaft (Art. 602 ZGB).
- Die Erben können, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren.

Die Mitwirkung der Teilungsbehörde bei der Teilung erfolgt, wenn:

- ein Erbe es verlangt;
- Minderjährige oder Verbeiständete Erben sind;
- Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind;
- ein Gläubiger es verlangt.